**Bekanntmachung**Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXVII (auf Karlsruher Seite) zwischen dem Yachthafen (Damm-km 0+000) und dem Ölhafen (Damm-km 4+959) sowie des Leitdamms am Ende des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXV

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 53.1, Landesbetrieb Gewässer plant die Sanierung des Rheinhochwasserdammes (RHWD) XXVII. Der RHWD XXVII beginnt nördlich der Rheinbrücke bei Karlsruhe (Rhein-km 362,5) und verläuft bis zur Mündung des Pfinz-Entlastungskanals etwa bei Rhein-km 371. Der von der Sanierung betroffene Bereich umfasst den 4,8 km langen Abschnitt des RHWD XXVII zwischen dem Yachthafen (Damm-km 0+000) und dem Ölhafen (Damm-km 4+959) sowie den 385 m langen Leitdamm am Ende des RHWD XXV. Diese Dammabschnitte entsprechen laut einer Sicherheitsüberprüfung nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 19712:2013-01, DWA-M 507-1). Zur Wiederherstellung des 200-jährlichen Hochwasserschutzes am Rhein und zur Sicherung der geschützten Landflächen gegen schadbringende Überschwemmungen bei Rheinhochwasser ist eine Überplanung und Sanierung der Dammabschnitte zwingend erforderlich.

Die maximal zulässigen Dammhöhen der Rheinhochwasserdämme sind in der „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein“ in den dortigen Anlagen 2 und 3 am 28.02.1991 bzw. in den nachfolgenden Aktualisierungen festgeschrieben. Der RHWD XXVII (Yachthafen bis Ölhafen) sowie der Leitdamm sollen im dargestellten Bereich zur Verstärkung der Standsicherheit auf die nach dieser Vereinbarung maximal zulässigen Dammkronenhöhen erhöht werden. Die Dammsanierung wird größtenteils auf der vorhandenen Dammlinie erfolgen. Größere Abweichungen von 2 – 3 m ergeben sich nur lokal, beispielsweise durch eine verbesserte Ausrundung (Damm-km 0+450). Eine Umsetzung eines entsprechend der landesweiten Vorgaben entwickelten Regelprofils in Erdbauweise kann im vorliegenden Fall aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse durch die vorhandene industrielle Nutzung, angrenzender öffentlicher Straßen sowie Schutzgebiete nicht erfolgen. Grundsätzlich werden daher Sonderbauweisen mit einer verborgenden Spundwand in der wasserseitigen Dammschulter und angepasste Sonderbauweisen als Kombination aus Spundwand und Erdbauwerk zur Anwendung kommen. Entlang des Dammbauwerkes ist eine baumfreie Zone mit einer Breite von 10 m einzurichten.

Der geplante Ausbau und die Sanierung der Dammabschnitte dienen der Sicherung der direkt an den Damm anschließenden Industrieanlagen sowie des Hinterlands gegen Überschwem­mungen bei Rheinhochwasser.

Für dieses Vorhaben führt die Stadt Karlsruhe, Untere Wasserbehörde, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Pflicht zur Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Absatz 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde seitens des Vorhabenträgers unter anderem ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, inklusive einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und eines landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt und den Antragsunterlagen beigefügt.

Die Offenlage der Unterlagen wird in der Zeit **17. Januar 2022 bis 17. Februar 2022** durchgeführt. Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten bei der Bauverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein im Zimmer 620 eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Zugang zu den Gebäuden der Stadtverwaltung bzw. die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Atemschutzes des FFP2 gestattet. Des Weiteren gilt für den Zugang zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung die 3-G-Regel. Das heißt, dass die Räumlichkeiten der Stadtverwaltung nur von Personen betreten werden dürfen, die vollständig, geimpft, genesen oder getestet sind.

Zur Erleichterung der Information der Öffentlichkeit können die Planunterlagen während des genannten Zeitraumes auch im Internet unter www.woerth.de>Rathaus&Politik>Bauleitplanungen und auf der Seite des Zentralen Portals über die Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe, Untere Wasserbehörde, Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe, oder bei der Bauverwaltung der Stadt Wörth am Rhein äußern.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Erörterungstermin behandelt werden,
2. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, sofern mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
6. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
7. mit Ablauf der Äußerungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und
8. eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die auszulegenden Unterlagen ändert. Sie wird jedoch auf die Änderungen beschränkt.